

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Südheide vom 22.06.2016

Aufgrund des § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117), der §§ 10, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Abschaffung der Wahlrechtsausschlüsse für Menschen mit Behinderungen vom 17. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70) hat der Rat der Gemeinde Südheide in seiner Sitzung am 20.06.2019 folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif vom 22.06.2016 erhält folgende Fassung:

Artikel II

I. Grabstättengebühren

a)	Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	216,00 €
b)	Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	535,00 €
c)	Familiengrab mit 2 Grabstellen für die ersten 30 Jahre	1.279,00 €
d)	Urnenreihengrabstätte für die ersten 20 Jahre	271,00 €
	1) einmalige Pflegegebühr für Grabstellen nach Buchstabe d)	239,00 €
e)	Urnenwahlgrabstätte mit 2 Grabstellen für die ersten 30 Jahre	771,00 €
	1) einmalige Pflegegebühr für Grabstellen nach Buchstabe e)	359,00 €
	2) Verlängerung der Pflegegebühr für jedes weitere Jahr	12,00 €
	3) In den Fällen, in denen die einmalige Pflegegebühr noch nicht bei Erwerb der Grabstelle erhoben wurde, bzw. bei Nachkauf der Grabstelle, erfolgt eine anteilige Berechnung der Pflegegebühr	
f)	Rasenreihengräber für anonyme Bestattungen für 25 Jahre	535,00 €
	1) einmalige Pflegegebühr für Grabstellen nach Buchstabe f)	683,00 €
g)	Rasenreihenurnengräber für anonyme Bestattungen für 20 Jahre	271,00 €
	1) einmalige Pflegegebühr für Grabstellen nach Buchstabe g)	239,00 €
h)	Verlängerung des Nutzungsrechtes für teilbelegte Grabstätten für jedes weitere Jahr	
	zu c)	43,00 €
	zu e)	26,00 €
i)	Zusätzliche Beisetzung einer Urne auf Wahlgrabstätten	216,00 €

j)	Urnengrabstätte Gemeinschaftsbaum im Bestattungswald	
	Wertstufe 1	401,00 €
	Wertstufe 2	533,00 €
	Wertstufe 3	665,00 €
k)	Familien- / Freundschaftsbaum im Bestattungswald	
	Wertstufe 1	2.805,00 €
	Wertstufe 2	3.731,00 €
	Wertstufe 3	4.657,00 €
l)	Verlängerung Nutzungsrecht zu j)	
	Wertstufe 1	13,00 €
	Wertstufe 2	18,00 €
	Wertstufe 3	22,00 €
m)	Verlängerung Nutzungsrecht zu k)	
	Wertstufe 1	80,00 €
	Wertstufe 2	107,00 €
	Wertstufe 3	133,00 €

II. Benutzung der Friedhofskapelle

a)	Friedhofskapelle (Trauerfeier)	172,00 €
b)	Benutzung der Trauerhalle einschl. Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tage	231,00 €
c)	Benutzung der Leichenkammer je Tag	30,00 €

III. Herstellen der Grabanlage

1.	Aushebung und Schließung eines Grabes	
a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	407,00 €
b)	ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	578,00 €
c)	Urnen	185,00 €
d)	Zuschläge für Bestattungen außerhalb der normalen Arbeitszeit	
	zu a)	171,00 €
	zu b)	256,00 €
	zu c)	60,00 €
2.	a) Ausgraben einer Leiche	511,00 €
	b) Ausgraben einer Urne	238,00 €
	c) entstehende Nebenkosten zu a) und b) werden zusätzlich berechnet	

IV. Grabmale

a)	Genehmigung zur Aufstellung (einschl. Standsicherheitsprüfung)	47,00 €
b)	Genehmigung Grababdeckungen und Einfassungen	22,00 €
c)	Genehmigung der Beschriftung der Verschlussplatte	22,00 €

V. Sonstiges

1.	Abräumen und Einebnen nach Ablauf der Ruhefrist oder bei Aufgabe der Pflege	
a)	von Reihengräbern (zu I., 1., a+b)	110,00 €
b)	von Familiengrabstätten (zu I., 1., c)	238,00 €

- c) von Urnenreihengrabstätte (zu I., 1., d) **75,00 €**
d) von Urnenwahlgrabstätte (zu I., 1., e) **152,00 €**
die Gebühr wird mit Genehmigung der Grabmalaufstellung erhoben
2. *In den Fällen, in denen die Gebühren für das Abräumen und Einebnen von Grabstellen noch nicht mit der Genehmigung der Grabmalaufstellung erhoben worden ist, wird die Gebühr von V.1 a) bis d) erhoben.*
3. *Die übrigen mit der Beisetzung verbundenen Kosten (Ausschmücken der Kapelle, Vergütung der Träger u.a.) sind mit dem Bestattungsunternehmer abzurechnen. Soweit Firmen herangezogen werden, sind die Kosten der beauftragten Firma gegenüber direkt zu erstatten.*
4. Aufgabe des Nutzungsrechts
- a) bei Aufgabe des Nutzungsrechts werden Grabstättengebühren nicht erstattet
- b) für vorzeitig eingeebnete Gräber (vor Ablauf der Ruhefrist) pro Jahr/pro Grabstelle **68,00 €**

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Südheide
Der Bürgermeister

A. Flader

(Axel Flader)

